

der gesetzlichen Änderung der Betroffene schlechter gestellt wird (z. B. infolge einer Verlängerung der Fristen für die Tilgung im Strafregister).

Der Grundsatz der Anwendung des zur Zeit der Tat geltenden Gesetzes und das Rückwirkungsverbot gelten sowohl für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch ein staatliches Gericht als auch für die Beratung und Entscheidung von Strafsachen durch die gesellschaftlichen Gerichte. Der Begriff „bestraft“ im Sinne des § 81 Abs. 1 StGB umfaßt alle Formen der Geltendmachung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Auch für die Beratung und Entscheidung von Strafsachen durch die gesellschaftlichen Gerichte gilt, daß sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit grundsätzlich nach dem zur Zeit der Begehung der Tat geltenden Strafgesetz bestimmt.

Die zeitliche Geltungsdauer eines Strafgesetzes bestimmt sich nach den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen. Danach gilt für den Eintritt und das Ende der Gesetzeskraft folgendes: Gesetze treten am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie nichts anderes bestimmen (Art. 65 Abs. 6 Verfassung). Die Verkündung erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatsrates innerhalb eines Monats im Gesetzblatt der DDR (Art. 65 Abs. 4 Verfassung). Im Gesetz selbst kann aber ein anderer Zeitpunkt seines Inkrafttretens festgelegt sein. Er darf jedoch bei Strafgesetzen *nicht* vor der Verkündung des Gesetzes liegen.

Spezielle Regelungen des Eintritts der Gesetzeskraft finden sich in einer Reihe von Gesetzen. Es wird entweder bestimmt, daß das Gesetz mit seiner Verkündung in Kraft tritt oder es wird ein bestimmter Stichtag für das Inkrafttreten festgelegt (wie z. B. für das StGB in § 1 Abs. 1 EGStGB/StPO).

Die Gesetzeskraft erlischt, wenn das Gesetz ausdrücklich aufgehoben wird oder wenn ein neues Gesetz erlassen wird, das die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die betreffende Kategorie von Handlungen neu regelt. Es gilt der allgemeine Grundsatz, daß das jüngere Gesetz in seiner Geltung dem älteren vorgeht. Gesetze können auch durch die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse ganz oder teilweise gegenstandslos werden, so daß Fälle ihrer Anwendung faktisch nicht mehr auf treten.

Entscheidend dafür, ob die Handlung in den zeitlichen Geltungsbereich eines Strafgesetzes fällt, ist der Zeitpunkt der Begehung der Tat. Als Zeitpunkt der Begehung ist die Vornahme des strafbaren Handelns selbst (des strafbaren Tuns oder Unterlassens), bei Dauerdelikten (z. B. ungesetzlichem Schußwaffenbesitzes) der gesamte Zeitraum der Aufrechterhaltung des strafrechtswidrigen Zustandes, anzusehen.

In methodischer Hinsicht ist zu beachten, daß die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit erst nach der Prüfung und Bejahung der zeitlichen Geltung der Strafgesetze erfolgen darf. Bei schon lange geltenden Gesetzen ist in der Regel eine besondere Prüfung und Begründung der zeitlichen Geltung nicht erforderlich. Wo das aber bei neu erlassenen Strafgesetzen oder bereits vor längerer Zeit begangenen Straftaten problematisch ist, muß zunächst geprüft werden, ob die Handlung innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes liegt.